

Jugendordnung - Fußballverein 08 e.V. Geisenheim

I. Grundsätze

I.1

Grundlage der fußballsportlichen Jugendarbeit

Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit ist die Jugendfußballabteilung des Fußballvereins 08 e.V. Geisenheim (FV 08). Die Gestaltung des Jugendspielbetriebes erfolgt nach den Richtlinien des Hessischen Fußballverbandes (HFV). Der FV 08 fördert die Jugendarbeit und die Vereinstreue der Jugendlichen.

I.2

Begriff des Jugendlichen

Jugendlicher im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 1. Januar

a) das 18. Lebensjahr bei der männlichen Jugend,

b) das 16. Lebensjahr bei der weiblichen Jugend

noch nicht vollendet hat. Auf eigenen Wunsch ist die Mitwirkung, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechtes, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr möglich.

I.3

Vereinszugehörigkeit

Grundlage der Vereinszugehörigkeit ist der Beitritt zum FV 08, der schriftlich zu erklären ist. Bis zum 18. Lebensjahr hat ein gesetzlicher Vertreter die Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Der Verein verpflichtet sich, die Jugendlichen im Sinne seiner Satzung und dieser Ordnung zu betreuen, sie für den Spielbetrieb anzumelden und für einen Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Landessportbundes Hessen (lsb h) Sorge zu tragen.

I.4

Rechte der Jugendlichen

Alle Jugendlichen sind stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/einen Jugendsprecherin, -er, und mindestens zwei Beisitzerinnen, -er. Die gewählten bilden den Jugendbeirat. Die Versammlung berät ihre Anliegen und kann Vorschläge zum Haushaltsplan des FV 08 machen.

Der Jugendbeirat stimmt seine Vorschläge und Anliegen mit der Jugendleitung des FV 08 ab. Kommt dabei keine Einigung zustande kann er dem Vorstand des FV 08 vortragen.

Im übrigen gilt die Satzung des FV 08.

II. Spielbetrieb

II.1

Satzung des HFV

Der ordentliche Spielbetrieb (Pokal-, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele) richtet sich nach den Bestimmungen des HFV.

II.2

Training und Spielbetrieb

Jugendleitung und Jugendbeirat regeln zusammen mit den Verantwortlichen des FV 08 den Trainings- und den ordentlichen Spielbetrieb. Für das Training und die Betreuung im Spielbetrieb stellt der FV 08 qualifizierte Personen. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ist erwünscht. Alle Verantwortlichen tragen Sorge für eine regelmäßige Teilnahme der Jugendlichen am Trainings- und Spielbetrieb.

II.3

Förderung der Jugendlichen

Das Wirken aller Verantwortlichen zielt auf die Förderung der Jugendlichen in sozialer und sportlicher Hinsicht. Der FV 08 setzt sich gemeinsam mit der Jugendleitung und dem Jugendbeirat für die Beschaffung der erforderlichen Mittel der Jugendabteilung ein.

III. Sonstiges

III.1

Veranstaltungen

Der FV 08 sorgt bei Vereinsveranstaltungen der Jugendlichen für eine geeignete Aufsicht wenn gesetzliche Vertreter nicht anwesend sind. Eigene Veranstaltungen der Jugendlichen, die im Zusammenhang mit dem Verein stehen, sind der Jugendleitung mitzuteilen.

III.2

Jugendgremien

Die/der Jugendsprecherin, -er wirken in den Jugendgremien des HFV, des Isb h und der Gebietskörperschaften mit.